



Satzung für die Nutzung der Thiemann-Scheune in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Thiemann-Scheune als öffentliche Einrichtung

(1) Die Thiemann-Scheune, Poststraße 2, 21227 Bendestorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bendestorf. Sie besteht aus:

- a) einem Veranstaltungsraum
- b) Nebenraum, Flur
- c) Küche
- d) Toiletten

(2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Wählergruppen, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Bendestorf, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(3) Die Thiemann-Scheune steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe der Benutzungsgebühr werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bendestorf, den 25.06.2013

(Reddig)
Gemeindedirektorin